

# Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **50 (1931)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Schurter, E., und Fritzsche, H.: Das Zivilprozessrecht der Schweiz**, herausgegeben durch den Schweizer Juristenverein mit Unterstützung des Eidgenössischen Justizdepartements. Band II, 1. Hälfte: **Die geschichtlichen Grundlagen der kantonalen Rechte**, unter Verwendung von Vorarbeiten von Bundesrichter Dr. Emil Schurter verfasst von Prof. Dr. **Hans Fritzsche**. Zürich 1931 (Rascher-Verlag).

Der vor kurzem herausgekommene erste Halbband der Geschichte der kantonalen Zivilprozesse bildet die Fortsetzung des vor etwa sieben Jahren erschienenen, von Bundesrichter Schurter vorbereiteten und entworfenen und von Prof. Fritzsche überarbeiteten ersten Bandes über das Zivilprozessrecht des Bundes. Er führt die Entwicklung der kantonalen Zivilprozesse und Gerichtsorganisationen bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Der zweite Halbband, welcher bald nachfolgen soll, wird die Darstellung bis auf die Gegenwart bringen.

Während der erste Band sich ziemlich eng an die Vorarbeiten Schurters gehalten hat, treten diese im zweiten Band mehr in den Hintergrund. Wir ersehen aus dem Vorwort, dass zwar auch für den zweiten Band Schurter viele Jahre hindurch die Rechtsquellen gesammelt, und dass er auch ihre erste Durcharbeitung noch ausgeführt hat. Dagegen ist der Aufbau und die systematische Darstellung ausschliesslich Fritzsches Werk und Verdienst.

Wer auch nur gelegentlich sich mit verschiedenen kantonalen Prozessrechten beschäftigt hat, ahnt, wie schwer es hält, einige Ordnung und Methode in diesen unermesslichen Stoff zu bringen. Sind doch, wie wir erfahren, allein schon von dem ersten genferischen Prozessgesetz von 1819 an bis zur Gegenwart nicht weniger als 67 Zivilprozessordnungen in den Kantonen entstanden, mit einem Inhalt von über 20,000 Artikeln. Man versteht, dass der Verfasser aus einem „Gebot der Notwehr“ heraus zu einer Beschränkung gezwungen ist, und dass daher alles, was dem Verständnis des heutigen Rechts gar nicht mehr dient, ausscheiden musste. Dabei beruht die Handhabung der Verfahrensvorschriften grossenteils wiederum auf Nebengesetzen

und ungeschriebener Gerichtsübung, so dass die Kenntnis der Prozessgesetze oft nicht genügt, um ihre Bedeutung in der Wirklichkeit zu kennen.

Der Verfasser hat sich angesichts dieser Überfülle von Rechtsquellen veranlasst gesehen, in einer Einführung seinen Plan der Darstellung klarzulegen und zu begründen. Die Sichtung und Anordnung erfolgte zunächst aus dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Wesenszüge und dann durch die Bildung von Gruppen einzelner kantonaler Rechte. Auf diese Weise wurde es erst möglich, einen klaren Überblick zu gewinnen und die geschichtliche Entwicklung in ihren einzelnen Abschnitten blosszulegen. Das Verbindende erblickt der Verfasser in den demokratischen kantonalen Gerichtsverfassungen, namentlich in der Volkswahl der Richter auf kurze Amtsdauer, in der Beteiligung der Laienrichter, im Fehlen des Anwaltszwanges u. a. Damit hängt aber auch zusammen, dass die Verfahrensnormen den demokratischen Einrichtungen der Gerichtsverfassung angepasst wurden, in leicht verständlichen, freilich oft primitiven und lückenhaften Formen.

Wie im Privatrecht, so begegnen wir auch im Zivilprozess, trotz oder vielleicht gerade wegen der Kleinheit des Rechtsgebietes verschiedenen Quellen, die von aussen her das kantonale Recht befruchtet und bestimmt haben. Es ist das der gemeinrechtliche deutsche Zivilprozess, das französische Prozessgesetz und die Lehre des neuen deutschen Zivilprozessrechts, die auf dem Boden des Reichsgesetzes von 1877 erwachsen ist.

Den äussern Aufbau der ganzen Darstellung gewinnt der Verfasser anhand der grossen Wandlungen der politischen Geschichte, aus denen, mehr in der Richtung der Gerichtsverfassungen als des Prozesses, die Entwicklung der Rechtspflege zu erkennen ist, womit aber, wie er mit Recht bemerkt, eine allgemeinverständliche zeitliche Gliederung des Stoffes erreicht wird. Die erste Periode umfasst die Zeit der Restauration, die zweite die der Regeneration; die spätern Kodifikationen und Revisionen fallen unter die Herrschaft der Bundesverfassungen von 1848 und 1874.

Innerhalb jedes einzelnen dieser Geschichtsabschnitte werden uns nun die Gesetzeswerke der Kantone in ihren Neugestaltungen und spätern Revisionen vorgeführt, zuerst ihre geschichtliche Stellung und Herkunft und sodann ihr Inhalt, zum Teil in wörtlicher Wiedergabe dargelegt.

Es ist hier selbstverständlich nicht der Ort, dem reichen Gehalte des Buches Schritt für Schritt nachzugehen. Nur an einzelnen Beispielen kann auf Wichtiges und Neues hingewiesen werden.

Als bedeutendste Kodifikation des Zivilprozesses tritt uns gleich anfangs aus der Restaurationszeit die Genferische, vom Anwalt P. F. Bellot geschaffene entgegen, die 1819 an die Stelle des französischen Code de procédure civile getreten ist. Wir erfahren zu unserer Überraschung, dass dieses Werk auf die welschen Nachbarkantone kaum von irgend welchen, wohl aber auf das Prozessrecht Hollands und Hannovers von ganz erheblichem Einfluss gewesen ist, ein Zeichen einerseits der starken Verwurzelung alteingesessener kantonaler Anschauungen über das Verfahren, andererseits der schöpferischen Kraft des Genfer Gesetzes. Es hat denn auch ein ganz unverhältnismässig zähes Leben bewahrt, da es bis 1891 fast unverändert geblieben ist und auch heute noch in seinen Grundgedanken fortbesteht. Das Genfer Gesetz nimmt deshalb eine besonders sichtbare Stelle ein, weil es von grossen Gesichtspunkten aus aufgebaut wurde. Es handelte sich für Bellot nicht darum, den französischen Prozess zu modifizieren und anzupassen, sondern etwas Neues zu schaffen, ohne freilich sich vollständig von den Grundzügen des bisherigen Rechts zu entfernen. Dabei wurde er von keinem Geringern als vom englischen Philosophen Bentham, dessen Reformideen ihn sehr beschäftigt hatten, stark beeinflusst. Der Verfasser zeigt uns an verschiedenen Stellen, wie das Bestreben, den Prozess so zu gestalten, dass die materielle Wahrheit das Ergebnis bildet, auf diesen englischen Ursprung zurückgeht, im Gegensatz zu den starren, formalen Regeln des französischen Rechts, so namentlich in der Ausgestaltung der Parteibefragung, die auch für heutige Verhältnisse mancherorts als Anregung dienen dürfte.

Ein Jahr nach dem Genfer Gesetz folgte die Kodifikation im Tessin, ein Gesetzeswerk, das sonderbarerweise hauptsächlich aus der Gerichtsordnung für Westgalizien und aus dem französischen Prozesse seine Herkunft ableitet. Man sieht, wie hier sprachliche Einflüsse mitgewirkt haben. Das westgalizische Recht galt in italienischer Übersetzung für die italienischen Gebiete Österreichs.

Wiederum ein Jahr später wurde die bernische Zivilprozessordnung kodifiziert, unter der Leitung von Professor Schnell. Als bemerkenswert tritt uns darin der Einfluss des gemeinrechtlichen Prozesses und gleichzeitig das Festhalten an den Überlieferungen entgegen. Dadurch erklärt sich die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des Verfahrens und der heute seltsam anmutende Formalismus im Beweisrecht.

Im stärksten Gegensatz dazu steht der Zürcher Prozess vom Jahre 1831, die erste Kodifikation aus der Zeit der

Regeneration, welche das gesamte Staatswesen aus der patriarchalischen Bindung des einzelnen herausgeführt und ganz besonders in der Justiz eine neue Ordnung geschaffen hat. Mit Recht hat der Verfasser die Geschichte des Zürcher Zivilprozesses als typisches Beispiel für die ganze Bewegung gewählt, besass doch Zürich in seinem Pandektisten und Richter Friedrich Ludwig Keller einen energischen und hochbegabten Führer, der, wissenschaftlich gebildet und in der Justiz zu Hause, sich für die vollständige Neuordnung der Rechtspflege mit aller Kraft einsetzte. Die lebensvolle Darstellung dieser Gesetzgebungsarbeiten erhält denn auch dadurch einen grossen Reiz, dass sie Kellers eigene kernhafte und gescheite Worte (teilweise aus einem Kollegienhefte) vielfach selbst sprechen lässt, Worte, die grossenteils noch heute Wert und Bedeutung besitzen. In der Gerichtsverfassung wird die Trennung der Gewalten streng durchgeführt und das Obergericht an die Spitze der Rechtspflege gestellt. Im Prozessverfahren geht Keller meist eigene Wege, die sich vom gemeinen Recht stark entfernen. Damals musste dafür gekämpft werden, dass der Bürger nicht von der Gnade der Gerichte lebe, sondern sein Recht selbst vertreten konnte, dass der Richter nicht väterlichen Rat zu erteilen hatte und dass Privatbesuche der Parteien beim Richter, um sich seiner Gunst zu empfehlen, untersagt wurden. Beim Stand der damaligen Rechtspflege bedurfte es der nachdrücklichen Ermahnung, nach Recht zu urteilen, nicht nach Willkür, weshalb auch die privaten Schiedsgerichte verpönt waren. Wie ein Urteil beschaffen sein soll, mag man in Kellers Anweisungen nachlesen. („Eine kurze, klare, gehaltreiche Sprache soll jedem Urteil seine Würde geben. Jedes Urteil soll ein Kunstwerk vorstellen. Es soll in formeller Hinsicht in einem einzigen Satze bestehen. Diese Regel hat den Einfluss, dass sie eine beständige Erinnerung an Kürze, Präzision und Abrundung ist“ usw.) Sein Rat könnte noch heutigen Tages manchem Urteilsredaktor jeder Instanz nützen. Auch über den Anwaltsstand wie er sein soll, hat Keller vortreffliche Worte gefunden (S. 147). Im Gegensatz zum bernischen Parteibetrieb steht das Zürcher Gesetz fest auf dem Boden der von den Parteien unabhängigen richterlichen Prozessleitung, und auch im Beweisrecht trachtet es nach möglichster Freiheit des Richters vom formellen Zwang der Beweistheorien, wozu auch die fast völlige Beseitigung des Parteieides gehört.

Unter den Gesetzen der Regenerationszeit wäre etwa noch zu nennen diejenige von Glarus als Beispiel einer konservativen Kodifikation altüberlieferten Rechtes, das Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung wie auch die Verhandlungs-

maxime längst hatte, als sie anderwärts erst errungen werden musste. Sodann Aargau mit seinem gelehrten und schwerfälligen Gesetz, das sich, historisch begreiflich, an das österreichische, bernische und badische Recht anlehnte. Endlich Baselland, wo man u. a. die köstlichen Zeitungsberichte über die damaligen Zustände der basellandschaftlichen Anwälte sich nicht möge entgehen lassen (S. 274, 276).

In der Zeit der vierziger Jahre und unter der Bundesverfassung von 1848 fliessen die Kodifikationen und Revisionen der Zivilprozesse beträchtlich reichlicher als in der frühern Zeit. Eine Anzahl von Kantonen ist schon nach Verlauf von einem oder zwei Jahrzehnten zu umfassenden Änderungen ihrer Prozessgesetze geschritten. Andere (Schwyz, Baselstadt, Freiburg, St. Gallen, Uri, Graubünden und Zug) setzen erst in dieser Periode mit der Kodifikation ihres Prozessrechtes ein. Will man einzelnes herausgreifen, so wäre zu nennen der Zivilprozess von Baselstadt von 1848 als eine geistig bedeutsame Leistung, über deren Ursprung und Wesen auch eine verhältnismässig reiche Literatur, insbesondere von Andreas Heusler, besteht. Sie hat ihre Quelle im gemeinen Prozess, steht ihm aber doch viel selbständiger gegenüber als etwa das Berner Gesetz, und hat namentlich im Beweisverfahren dem Richter in einer einlässlichen, vortrefflichen Ordnung eine freie Stellung zugewiesen. Ein Gegenstück bildet das Gesetz von Schwyz, wo nun gerade die alten Überlieferungen, wohl infolge der Zersplitterung, dem gemeinen Recht gewichen sind, unter fremdem Einfluss und zum Schaden der Einfachheit und Klarheit.

So deckt uns überall das Nachgehen nach der ursprünglichen Herkunft und den zahlreichen Einflüssen von aussen und ihrer mehr oder weniger gelungenen Verschmelzung die Grundlagen auf, denen die Prozess-Kodifikationen ihr Dasein verdanken und woraus zahlreiche Züge im heutigen Recht uns klarwerden. Die Aufgabe, die kantonalen Prozessgesetze nicht nur ihrem wesentlichen Inhalt nach zusammenzustellen, sondern ihre Geschichte und ihre Zusammenhänge zu erfahren und das Ganze zu einer einheitlichen Gesamtdarstellung zu vereinigen, hat der Verfasser mit bewundernswerter Kraft und Kunst gelöst. Er darf der Hochachtung und des Dankes der Juristenwelt gewiss sein. Prof. F. Goetzinger, Basel.

**Burckhardt, Walther** (Prof., Bern): **Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung** vom 29. Mai 1874. Dritte, vollständig durchgesehene Auflage. Bern 1931 (Stämpfli & Co.). 846 S. Fr. 40.—, geb. Fr. 45.—.

Der Burckhardtsche Kommentar ist längst einer der unentbehrlichsten Begleiter des schweizerischen Juristen, der sich über die Grundlagen unseres öffentlichen Rechts Rats erholen will. Seit der ersten Auflage vom Jahre 1905 (besprochen in dieser Zeitschr. Bd. 25, 1906, S. 387 ff.), der 1914 eine zweite Auflage folgte (bespr. in dieser Zeitschr. Bd. 34, 1915, S. 134), darf er als das bedeutsamste und für die Fortentwicklung der Praxis auch fruchtbarste Werk über das schweizerische Staatsrecht bezeichnet werden. Allerdings behandelt er bloss diejenigen Rechtssätze, welche formell Bestandteil der Bundesverfassung sind. Ausgeschaltet sind sowohl die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 16. Mai 1920 betr. den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, als auch des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 betr. Erlass eines Artikels der Bundesverfassung über die Erhebung einer neuen ausserordentlichen Kriegssteuer, obwohl diese alle ebenfalls die Rechtskraft eines eidgenössischen Verfassungsartikels erhielten; sie konnten aber hier füglich weggelassen werden. Vermieden ist auch ein näheres Eingehen auf die Bundesgesetzgebung und die Staatsverträge, was gelegentlich als Mangel empfunden werden könnte, da nach Art. 113 Abs. 3 BV das Bundesgericht an diese gebunden ist, selbst wenn sie der Verfassung widersprechen, so dass tatsächlich bei uns das Gesetzesrecht dem Verfassungsrecht in Konfliktsfällen an tatsächlicher Geltungskraft vorgehen kann.

Die Vorzüge des Burckhardtschen Kommentars sind bekannt. Die gründliche Art der Betrachtung, die fleissige, umständliche, sozusagen erschöpfende Ausbeutung des Präjudizienmaterials, die nüchterne Art der Darstellung und die Vorsichtigkeit des Urteils verleihen ihm einen hohen Grad von Brauchbarkeit, sowohl für den Wissenschaftler als für den Praktiker, wofür die häufige Verwendung in bundesgerichtlichen Entscheidungen ein ehrendes Zeugnis ablegt.

Die Herausgabe der vorliegenden dritten Auflage entsprach einem dringenden Bedürfnis. Nicht nur war die vor 17 Jahren erschienene zweite Auflage im Handel nur noch schwer erhältlich, sondern sie war auch insofern nicht mehr modern, als die Bundesverfassung seither eine ungewöhnlich grosse Zahl von Änderungen und Zusätzen erhalten hat. Die ganze Kriegs- und Nachkriegszeit liegt dazwischen, die manche alte Anschauungen erschüttert und manche neue Ideen hervorgebracht hat. An neuen Artikeln oder Zusätzen nennen wir als die wichtigsten bloss: Art. 23bis von 1929 (Getreideartikel), Art. 24ter von 1919 (Schiffahrtsrecht), Art. 30 Abs. 3 (neue Fassung von 1927 betr. Beiträge an Alpenstrassen), Art. 32bis (neue Fassung von 1930 betr. Branntwein),

Art. 32quater von 1930 (Wirtschaftsgewerbe), Art. 34quater von 1925 (Alters- und Hinterlassenenversicherung), Art. 35 (neue Fassung von 1928 betr. Spielbanken), Art. 37bis von 1921 (Automobilverkehr), Art. 37ter von 1921 (Luftschiffahrtsrecht), Art. 41bis von 1917 (Stempelabgaben), Art. 41ter von 1924 (Tabaksteuer), Art. 42 (ergänzt 1928 betr. Stempelabgaben), Art. 44 von 1927 (neue Fassung betr. Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts), Art. 69ter von 1925 (Fremdenpolizei), Art. 89 Abs. 3 von 1921 (Staatsvertragsreferendum), Art. 103 und 114bis von 1914 (neue Organisation des Bundesrates und des eidg. Verwaltungsgerichts). Alle diese Neuerungen galt es nun zu kommentieren. Als Nachträge (S. 827 ff.) sind noch die Texte der seither (1931) angenommenen Artikel 12 (Titel und Orden), 72, 76, 96 Abs. 1, 105 Abs. 2 (Nationalratswahlziffer und verlängerte Amtsdauern) wiedergegeben. Die starke Vermehrung des Stoffes zwang den Kommentator, das umfangreiche Buch durch verschiedene Kürzungen zu erleichtern. Weggelassen wurde die theoretische Einleitung, in welcher Burckhardt bisher die rechtliche Natur der Verfassung, den Begriff des Bundesstaats und die verfassungsmässig garantierten Individualrechte betrachtet hatte. Entbehrlich geworden sind diese Erörterungen zwar nicht, aber Burckhardt kann nun für deren Verständnis sowie für manche andere rechtsdogmatische Fragen auf sein 1927 bei Helbing & Lichtenhahn erschienenes Buch „Die Organisation der Rechtsgemeinschaft“ verweisen (vgl. diese Zeitschr. Bd. 46, 1927, S. 337 ff.). Weniger angenehm berührt den Leser, dass Burckhardt nun auch einige stereotype Abkürzungen für häufig wiederkehrende Worte verwendet, z. B. Eis. für Eisenbahn, Niedl. für Niederlassung, I. für Interesse, J. für Jahr usw.; der dadurch gewonnene Raum ist wohl nicht allzu gross; die Lesbarkeit des Textes aber leidet hierunter. Immerhin gelang es, die Seitenzahl auf 846 zu halten, während die 2. Auflage 848 aufwies! Der Druck ist nach wie vor klein und nur selten durch Alineas unterbrochen.

Im folgenden soll nun eine Reihe von Artikeln durchgegangen werden, deren Kommentierung durch Burckhardt Anlass zu Bemerkungen, teils zustimmender, teils kritischer Art, gibt.

Bei der Aufzählung der die Eidgenossenschaft bildenden Kantone in Art. 1 bemerkt Burckhardt (S. 8), dass zwei (benachbarte) Halbkantone sich nicht ohne Revision der BV wiedervereinigen können; dies kann praktisch werden im Hinblick auf die Wiedervereinigungsbestrebungen der beiden Basel. Im Trennungsbeschluss der Tagsatzung vom 26. August 1833 wurde allerdings die freiwillige Wiedervereinigung ausdrücklich



„vorbehalten“. Das galt zugunsten der beiden damals noch souveränen Kantone. Aus Burckhardts Ansicht darf man wohl den Schluss ziehen, dass die Rechtsstellung der Kantone in dieser Hinsicht seit 1848 verändert ist und dass die BV die Halbierung als eine gegebene Tatsache verzeichnet, die bis auf weiteres von Verfassungen wegen so weiterbestehen soll. Ein genauer Anhaltspunkt hierfür fehlt allerdings in der Verfassung.

Wichtig für die Auslegung der gesamten BV ist die Bedeutung, die man Art. 2 beimisst. Es ist schon versucht worden, materiellrechtliche Kompetenzen des Bundes auf diese generelle Umschreibung des Bundeszwecks zu begründen. Burckhardt betont demgegenüber mit Recht, dass in Art. 2 eine bloss historische Feststellung zu erblicken sei (S. 11), nicht aber eine Aufstellung praktischer Rechtsnormen.

Bei Art. 3 verzichtet Burckhardt auf die Annahme, die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen könnten materiell als völlig getrennt und ausgeschieden betrachtet werden; er verfißt die wohl sehr gewagte Ansicht (S. 16), die Kantone könnten in gewissen Fällen solange als (zur Gesetzgebung) kompetent erachtet werden, als der grundsätzlich ebenfalls kompetente Bund diese Kompetenz nicht „ausübe“. Es mag solche seltene Fälle geben (zitiert wird zutreffend ZGB 702); aber die Anwendung dieser Konstruktion auf den Abschluss von Staatsverträgen (vgl. hienach Art. 9 und 10) vermag kaum zu überzeugen, weil hierüber die BV selbst die Grenzen aufstellen wollte.

Bei der Auslegung von Art. 4 (Rechtsgleichheit) darf Burckhardt das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die feine Unterscheidung von „formeller“ und „materieller“ Ungleichheit erkannt zu haben. Es ist dies schon als „unbrauchbar“ oder als „Künstelei“ angegriffen worden. Wir glauben aber, dass sich in dieser Hinsicht bisweilen doch eine klare Differenzierung durchführen lässt. Ob aber diese Unterscheidung nun gerade zur Obereinteilung der gesamten Auslegung des Rechtsgleichheitsartikels gewählt werden musste, mag bezweifelt werden. Die nebenher gehende Unterscheidung in Ungleichheit bei der Rechtsetzung und in solche bei der Rechtsanwendung erscheint als die juristisch und praktisch wichtigere. Die ganze Systematik dieser Rechtsgleichheitslehre dürfte daher wohl einmal einer theoretischen Revision unterzogen werden.

In der Auslegung von Art. 6 (eidg. Gewährleistung) verfißt Burckhardt in Anlehnung an die Bundespraxis, m. E. mit Recht, die Auffassung (S. 69), dass die rechtliche Geltung einer kantonalen Verfassung oder Verfassungsrevision (sofern

sie nicht bundeswidrig ist), nicht von der Erteilung der eidg. Gewährleistung abhängt. Daraus folgt, dass die Gewährleistung — wie es schon in diesem Worte liegt — eine Schutzklärung, ein Unter-Bundesschutz-Nehmen der kantonalen Verfassung bedeutet, nicht aber eine für das Inkrafttreten wesentliche Voraussetzung, eine Genehmigung.

Zu schweren Bedenken muss Burckhardts Auslegung der Art. 8, 9 und 10 (Staatsverträge der Kantone) Anlass geben. Der Unterzeichnete hat sich damit schon in Bd. 48 dieser Zeitschr. (bes. S. 60, 63 ff.) auseinandergesetzt und kann hierauf verweisen. Aus den Sätzen: „Dem Bunde allein steht das Recht zu“ (zum Vertragsschluss mit dem Ausland, Art. 8) und „ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis“ (zum Vertragsschluss über gewisse Gegenstände, Art. 9), konstruiert Burckhardt eine absolute Bundeskompetenz ohne Ausnahme. Alle Staatsverträge (auch diejenigen nach Art. 9) seien Bundes-Staatsverträge, die letztern eben nur solche mit auf ein einzelnes Kantonsgebiet begrenzter Geltung! Ein juristischer Grund dafür wird nicht gesucht; Burckhardt erklärt kurzerhand, diese unumschränkte Kompetenz des Bundes entspreche „dem Bedürfnis des Landes“ (S. 89). Ein historischer Rückblick lehrt uns allerdings das Gegenteil, da ein Vertragsschluss durch Kantone (als Subjekte) schon oft ein Bedürfnis war. Im übrigen sollte aber auf solche politische Tendenzen (wie die Behauptung eines allgemeinen Bedürfnisses) nicht abgestellt werden, wo eine historische und juristische Auslegung eine viel sicherere Handhabe gewährt. Eine gewisse Abschwächung der Annahme jener absoluten Kompetenz des Bundes bedeutet das Zugeständnis einer doppelten Kompetenz von Bund und Kantonen für dieselben Materien (S. 91), wobei der Konflikt nur dadurch gelöst werden kann, dass man (wie bei Art. 3 bemerkt) annimmt, der Kanton sei zeitlich so lange kompetent, als der Bund seine „Kompetenz“ nicht „ausübe“.

In der Vermittlertätigkeit des Bundes für die Kantone (Art. 10) sieht Burckhardt keine eigentliche Vermittlung, d. h. Vertretung, sondern eine Ausübung eigenen Rechtes durch den Bund (S. 93). Der neue Versuch einer Motivierung dieses Standpunktes durch Burckhardt (S. 93, unten) scheint aber dessen Unhaltbarkeit nur noch klarer zu beweisen. Burckhardt gibt als Grund an die Gefahr interkantonalen Konflikte; dies geht aber schon darum fehl, weil ja auch bei kantonalen Verträgen der Bund als Vermittelnder mitwirkt und daher solchen Konflikten vorbeugen kann. Politisch ist gar kein Grund vorhanden für eine solche dem Bunde alles gebende, den Kantonen alles

nehmende Auslegung, da die Bundesbehörden ja in allen Fällen weitgehende Mitwirkungs-, Genehmigungs- und Vermittlerbefugnisse besitzen, die ihnen erlauben, die Interessen des Bundes oder nicht direkt beteiligter Kantone sattsam zur Geltung zu bringen. Juristisch sprechen Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte gegen jene Auslegung.

Juristisch kaum annehmbar ist schliesslich (S. 96, 97) der kühne Schluss, obwohl der Bund befugt sei, ohne Befragung eines Kantons für diesen einen (kantonalen) Staatsvertrag abzuschliessen, so „solle“ er doch nur im Einverständnis mit diesem Kanton handeln. Man gewinnt bei diesen mehrfachen kunstvollen Einschränkungen den Eindruck, dass es dem Verf. doch bei seinen Deutungsversuchen nicht ganz wohl sei und dass er vor deren notwendigen logischen Konsequenzen zurückschrecke.

Zu Art. 16 (eidg. Intervention) bringt Burckhardt die neuen Interventionsfälle von 1916—1919. Er unterscheidet nun zwischen eigentlicher und uneigentlicher Intervention (S. 126); letztere wird zufolge einer Gefährdung der äussern Sicherheit angeordnet.

Bei Art. 23. versucht Burckhardt den Begriff der „öffentlichen Werke“ neu zu bestimmen (S. 155); seine Definition scheint uns aber unnötigerweise eng zu sein, da sie an der Voraussetzung des „Bauwerks“ klebt, während dafür die Anhaltspunkte fehlen. Sinngemäss ist unter „öffentlichen Werken“ in Art. 23 wohl jede äusserlich erkennbare „technische“ Unternehmung oder Anlage zu verstehen. Der französische Text spricht weitergehend von „travaux publics“.

Von den folgenden Artikeln\*) interessiert vor allem Art. 31 über die Gewerbefreiheit; doch müssen wir uns mit diesem kurzen Hinweis begnügen. Da das Wirtschaftsgewerbe nun im neuen Art. 32quater geregelt ist, finden sich die Ausführungen über Bedürfnisklausel, Wirtschaftspolizei usw. nun dort. Neu ist die Erwähnung des Hausierhandels. Die systematische Zusammenfassung in das Sammelkapitel „Der übrige Handel“ (S. 272) erscheint für den Praktiker etwas unbequem.

Bei Art. 34ter (Gewerbewesen) verfiht Burckhardt (S. 293) bekanntlich die extensive Interpretation in bezug auf die Ausdehnung der Bundeskompetenz auf die gesamte Erwerbstätigkeit, vor allem also auch auf die Industrie (Fabriken). Dem widerspricht einmal die Stellung dieses Artikels unter den

---

\*) Bei der Auslegung zu Art. 27 taucht S. 200 Zeile 18 v. o. ein schon in der 2. Aufl. begegnender sinnstörender Druckfehler wieder auf (lies: Art. 49 Abs. 2 statt 48 Abs. 2).

Ausnahmen der Gewerbefreiheit und neben Art. 34 (Fabriken), sodann auch der französische Text, der nur von „arts et métiers“ spricht (nicht von „Commerce et industrie“, wie Art. 31). Der von Burckhardt angeführte Grund, die hierauf erlassenen gewerbepolizeilichen Bestimmungen wären „wirkungslos und sinnlos“, wenn sie nicht gleichzeitig für Fabriken gälten, ist nicht durchschlagend; denn Kleingewerbe und Handwerk weisen von den Fabriken sehr verschiedene Produktions- und Arbeitsverhältnisse auf. Die Bundesbehörden machen sich nun allerdings diese Unbestimmtheit in der Auslegung zunutze.

Wenn bei Art. 37bis (Automobilverkehr) gesagt wird (S. 319), die Bundeskompetenz erstrecke sich auch auf die Regelung des übrigen Fahrverkehrs und des Fussgängerverkehrs, so liegt vielleicht mehr nur ein Missgriff im Ausdrucke vor. Der Bund kann nur indirekt, durch Regelung des Autoverkehrs, den Fussgänger zu gewissen Einschränkungen nötigen; zu einer eigentlichen Fussgängerordnung wäre er nicht kompetent.

Die umfangreiche Kasuistik, die Burckhardt bei Art. 46 Abs. 2 (Verbot der Doppelbesteuerung) bot, hat er in der vorliegenden Auflage straffer gegliedert und durch neue Überschriften übersichtlicher geordnet. Die veränderte neueste Praxis ist dabei gebührend berücksichtigt.

Dieselbe systematische Verbesserung begegnet uns bei Art. 56 (Vereinsrecht) und 64bis (Strafrechtskompetenz). Beim Vereinsrecht, wo Burckhardt bemerkenswerte Zusätze bringt (S. 522 f.), kann man sich fragen, warum die Praxis das Freiheitsrecht so eng nur auf eigentliche Vereine beschränkt und es nicht auf andere Personenverbände, zumal wirtschaftliche, ausdehnt, wie das zweifellos die grundsätzliche Auffassung früherer, liberaler Generationen war.

Die bei der Betrachtung von Art. 84 gemachte Bemerkung (S. 661), es sei grundsätzlich die Geltung der Gewaltentrennung auch für die BV anzunehmen, ist zweifellos richtig, sofern die objektive Kompetenzausscheidung in Frage steht und daraus Schlüsse und rechtliche Vermutungen gezogen werden können. Denn, auch ohne ausdrückliche Erklärung im Text, besteht doch die Dreiteilung als Grundlage der Systematik des zweiten Abschnitts (Art. 71 ff.), was den Sinn der Verfassungsgeber deutlich erkennen lässt.

Zu Art. 85 bringt Burckhardt eingehende Erörterungen über das Ordnungsrecht, besonders über die Notverordnungen der Kriegszeit. Er glaubt, diese seien innerhalb (d. h. gemäss) des positiven Verfassungsrechts erlassen worden, da sie erlaubterweise den übrigen Artikeln der BV widersprechen

durften (S. 670). Burckhardt stützt diese weitgehende Kompetenz des Bundesrates auf die Art. 85 Ziff. 6 und 7 und Art. 102 Ziff. 9 und 10, was insofern als recht gewagt erscheint, als sowohl Art. 84 (gegenüber der Bundesversammlung) als auch Art. 102 (Ingress, gegenüber dem Bundesrat) die Schranken der Verfassung betonen, d. h. die Bestimmungen über die ordentlichen Kompetenzen der Bundesbehörden, der Kantone und des Volkes. Das Bestreben, jeden in der Not sachlich gerechtfertigten Akt mit einem juristischen Mäntelchen zu umkleiden, um ihn gegen die Angriffe der Juristen oder eines formaljuristischen Gewissens zu verteidigen, können wir nicht teilen. Wir stehen nicht an, durchaus billigend zu erklären, die Bundesbehörden hätten in einer Zeit wirklicher Not von der Verfassung abweichen müssen; der Vorwurf trifft dabei vielleicht eher die Verfassung als die Behörden (vgl. diese Zeitschr. Bd. 36, S. 287 ff.).

Die Kommentierung von Art. 85 Ziff. 5 (Kompetenzen der Bundesversammlung beim Abschluss von Staatsverträgen) gibt Burckhardt den Anlass zur Vertretung einer eigenen Theorie, zu der der Unterzeichnete schon andernorts sich äusserte (diese Zeitschr. Bd. 34, S. 437 ff.); dieser kann sich mit der Abschwächung der Kompetenz der Bundesversammlung noch nicht befreunden, die nur in einer farblosen, unwesentlichen „Ermächtigung zur Ratifikation“ bestehen soll, nicht in einer eigentlichen Genehmigung (S. 673). Burckhardt nimmt die fatale Theorie von der Unterscheidung einer völkerrechtlichen und einer landesrechtlichen Wirkung der Staatsverträge zu Hilfe (statt darin bloss verschiedene Voraussetzungen für die rechtliche Geltung zu erblicken). Er erklärt auch einen vom Bundesrat ohne Genehmigung durch die Bundesversammlung geschlossenen Vertrag als verbindlich. Er folgert daraus, dass der hierin selbständige Bundesrat auch nicht verpflichtet sei, einen von der Bundesversammlung genehmigten Staatsvertrag zu ratifizieren, ja nicht einmal dann, wenn der Staatsvertrag in der Volksabstimmung (Art. 89 Abs. 3) angenommen worden sei (S. 713). Für eine derart souveräne Stellung des Bundesrates scheint uns die BV wirklich keine Anhaltspunkte zu geben. Bei der Regelung der Kompetenz zum Staatsvertragsschluss schwebten dem Verfassungsgeber vielmehr ganz ähnliche Vorstellungen vor Augen wie bei der Kompetenzverteilung zur Bundesgesetzgebung.

Burckhardt (S. 678) hält auch den Bundesrat allein für kompetent, einen Staatsvertrag (der von der Bundesversammlung und eventuell vom Volke genehmigt ist) zu kündigen; die Argumentation, dies sei ein „vertragliches“ Recht, ist mir

unverständlich. Die allgemeine Regel spricht dafür, dass für die Kündigung, den *contrarius actus*, dieselben Instanzen kompetent seien, wie für die Annahme, was zum mindesten eine Zustimmung der Bundesversammlung bedingen würde, während die Volksabstimmung (als blosses Fakultativum) wohl nicht erforderlich wäre.

Eine harte Nuss zu knacken bietet bekanntlich Art. 89 mit dem Begriff der „allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse“ (*arrêtés fédéraux . . . d'une portée générale*). Burckhardt (S. 706) kommt mit einer mehr historischen Interpretation der richtigen Erklärung wohl am nächsten; die letzte Konsequenz, die er nicht zu ziehen wagt, bestände wohl in der Feststellung, dass die allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse (d. h. materiellen Gesetze ohne die dafür vorgeschriebene Gesetzesform) heute kaum mehr praktische Bedeutung haben, sofern der Formvorschrift nachgekommen wird. Jedenfalls ist es aber richtiger, wie Burckhardt die Absicht der Verfassungsgeber zu ergründen, als moderne verwaltungsrechtliche Begriffe (wie den vom Verwaltungsakt) in die BV von 1874 hineinzuverlegen.

Bei der Behandlung des Bundesgerichts bieten die Ausführungen über das eidg. Verwaltungsgericht besonderes Interesse. Auffallen mag, dass Burckhardt die Fälle der Haftung des Staates für Schädigung infolge öffentlich-rechtlicher Funktionen noch unter die zivilrechtlichen Entscheide einreicht (S. 760), wofür nur ältere Präjudizien zitiert werden konnten, während solche Fälle nun doch als öffentlich-rechtliche der Kognition des Verwaltungsgerichts zu unterstellen wären.

Wir schliessen hier unsere Erörterungen über Einzelpunkte, in denen gewisse Fragen mehr nur kurz berührt, als kritisch behandelt werden konnten. Das Gesagte mag beweisen, wie sehr Burckhardts Werk zur Aussprache anregt und wie schwierig es, je nach dem Ausgangspunkt, sein mag, eine juristisch, d. h. wissenschaftlich befriedigende Antwort auf gewisse Zweifelsfragen zu finden.

Burckhardts Ausgangspunkt — darauf sei zum Schluss noch hingewiesen — ist stark bestimmt durch die Eigenart seiner Methode. Er schickt der Erklärung jeden Artikels unter der Überschrift „Geschichte“ eine historische Betrachtung voraus; dann folgt unter dem Titel „Auslegung“ die juristische Deutung. Die historischen Mitteilungen sind äusserst verdienstlich; ihr Fehlen wäre eine bedenkliche Lücke. Man möchte allerdings zum richtigen Verständnis jedes Artikels seine ideengeschichtliche Herkunft kennenlernen, über die man doch durch allerlei

Spezialforschungen heute einigermaßen sich orientieren kann. Burckhardt begnügt sich indes in der Regel mit mehr formellen Angaben über ähnliche Verfassungstexte in der Mediationsakte von 1803, dem Bundesvertrag von 1815 und den Entwürfen von 1832 und 1833, sowie aus den Entwürfen von 1848, 1871 und 1873. Dadurch gewinnt der Leser ein mehr äusserliches Bild der unmittelbar vorangegangenen Entwicklung. Selten wird auf die doch so wichtige Helvetik zurückgegriffen oder gar auf historisch bedeutsame Literatur oder allgemeine Geistesbewegungen, wie die Aufklärung. Beim Rechtshistoriker lässt somit diese Art der Kommentierung noch allerlei Wünsche zurück.

Bei der juristischen „Auslegung“ jedes Artikels beruht Burckhardts Stärke in einer sehr ausgiebigen Verwertung und vielleicht Überwertung der Judikatur. Anhand der reichen Praxis des Bundesgerichts und der politischen Bundesinstanzen erhalten wir ein lebensvolles Bild der Rechtsauffassung, mit der diese Behörden jeden Artikel handhaben. Nicht durchwegs, aber vorwiegend ist es die Praxis, nicht die Theorie, die Burckhardts Urteil bestimmt und ihn zu einer juristischen Deutung führt, die er für die richtige hält. Dies mag den Praktiker mehr befriedigen als den Wissenschaftler, da jener vor allem zu wissen wünscht, welche Auslegung er vom Bundesgericht oder einer andern Instanz zu erwarten hat. Burckhardt trägt aber damit auch zur Festigung dieser Praxis bei und vermeidet damit jedenfalls eine von vornherein erfolglose Kritik. Einzelne Artikel, wie 4 und 46 Abs. 2, sind ohne diese Praxis in ihrer Bedeutung gar nicht erkennbar; bei andern aber hätte man vom Kommentator gelegentlich weniger Zurückhaltung im Urteil gewünscht. Die souveräne Wissenschaft strebt nach kritischer Betrachtung auch dort, wo kein sofortiger praktischer Erfolg winkt. Die Zitate wissenschaftlicher Literatur treten demgemäss bei Burckhardt hinter den Zitaten der Präjudizien stark zurück; wissenschaftliche Polemik ist meist vermieden. Die kasuistische Methode Burckhardts entspricht aber wohl der das Praktische bevorzugenden Eigenart unserer schweizerischen Jurisprudenz; denn ähnliche Wahrnehmungen kann man bei uns auch bei den Kommentatoren des Zivilrechts machen.

Die vorliegende dritte Auflage bringt schliesslich eine Reihe erfreulicher Neuerungen, zwar nicht in der Revision umstrittener Meinungen, aber durch zahlreiche formale Verbesserungen. Die Schwerfälligkeit der 2. Auflage ist gemildert durch straffere Systematisierung mehrerer Artikel, durch Streichen überflüssiger Präjudizien, durch neue Überschriften und deren bessere Hervor-

hebung im Druck. Dadurch ist dieses gewaltige Werk handlicher und praktischer geworden. Die schweizerische Juristenschaft darf dem gelehrten Verfasser Dank dafür sagen, dass er sich der mühevollen Aufgabe einer erneuten Durchsicht seines bedeutenden Kommentars unterzogen hat; sie wird die dargebotenen Früchte nach ihrer Wahl mit Gewinn zu geniessen wissen und damit der Lebensarbeit des Verfassers die schönste Ehrung erweisen.

His.

**Burckhardt, Walther** (Prof., Bern): **Schweizerisches Bundesrecht**. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903. Band IV. Frauenfeld 1931 (Huber & Cie.). 1103 S. Fr. 25.—

Wir haben auf dieses Werk bereits aufmerksam gemacht (Bd. 49 S. 430, Bd. 50 S. 302). Der nun vorliegende IV. Band ist für Juristen besonders wichtig, da er zum grössten Teil eingenommen wird durch die Entscheidungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (Fortsetzung von Bd. III), und zwar über internationales Privatrecht, Niedergelassenenrecht, Rechtshilfe in Zivilsachen, Strafrechtsvereinheitlichung, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Schutz der Hotelindustrie, dann das ganze eidg. Polizeiwesen (Rechtshilfe in Strafsachen, Spielbanken und Lotterien, Automobilwesen, Niederlassungswesen und Fremdenpolizei, Bundesanwaltschaft, geistiges Eigentum, Erfinderschutz, Versicherungswesen). Es folgen S. 807 ff. die Entscheide des eidg. Militärdepartements und S. 995 ff. diejenigen des eidg. Finanz- und Zolldepartements (einstweilen Finanzhaushalt des Bundes).

**Handbuch der schweizerischen Behörden**, im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements bearbeitet von Dr. **Alfred Silbernagel-Caloyanni**, alt Zivilgerichtspräsident, in Basel. Bern 1931 (Verlag K. J. Wyss Erben Aktiengesellschaft).

Ce fort volume de 670 pages qui, grâce à l'appui des autorités fédérales est vendu à un prix modéré vient combler une lacune regrettable de notre littérature juridique suisse. Il est dû à la plume compétente de M. le Dr. Alfred Silbernagel, bien connu par son commentaire du droit de famille (articles 252 à 359) paru en seconde édition 1927 et par d'autres publications relatives à la législation de l'enfance. L'auteur a été chargé de ce travail par le Département fédéral de justice et police et il a pu travailler avec la collaboration de toutes les chancelleries cantonales.



Le lecteur a enfin avec ce livre un exposé de l'organisation politique, judiciaire et administrative de chaque canton. En moyenne chacun des états de la Confédération est traité en 25 pages suivant un plan semblable. Une première partie expose le droit public général du canton, ses divisions administratives districts et communes, le système des élections, de l'acquisition de la nationalité, les droits de referendum et d'initiative, l'organisation des pouvoirs législatif et exécutif, enfin l'organisation de l'Eglise.

Une seconde partie décrit l'organisation judiciaire et les principes généraux de procédure. On trouvera là, non seulement la description des tribunaux ordinaires de diverses instances, mais aussi les compétences spéciales en matière de propriété industrielle, d'assurance, de conflits du travail, etc. . . . La justice pénale est étudiée comme la justice civile. A ce chapitre, s'ajoutent aussi les indications nécessaires pour connaître les autorités de poursuite et de faillite, l'organisation du notariat et du barreau.

Une troisième partie concerne l'administration proprement dite, tant dans le domaine communal que cantonal. On y trouvera les renseignements les plus variés sur tous ces organismes avec lesquels chacun peut être en rapport: chancellerie d'état, registre du commerce, registre foncier, registre des régimes matrimoniaux, organes de police, contrôle de la circulation automobile, organes relatifs au contrôle des débits de boisson, etc. . . . On connaît la compétence de M. Silbernagel dans la matière de la protection de la famille et l'on verra dans son livre des données utiles sur l'économie sociale, le travail des fabriques, la protection de l'apprentissage, l'assistance . . . Enfin les organisations fiscales trouvent aussi leur place dans cette partie.

L'auteur a, jusqu'à la dernière minute, tenu ses exposés à jour et l'on trouvera à la fin du livre de courts suppléments qui indiquent les dernières lois dans les domaines les plus variés (Règlement du 6 mai 1930 de Genève sur la discipline des enfants hors de l'école!). Un exposé des autorités fédérales (p. 632—670) termine le volume.

Pour réduire le format du livre, il a été nécessaire d'employer des abréviations. Nous comprenons ce souci, mais nous espérons que, lors d'une seconde édition, il sera possible d'en diminuer le nombre.

Cet ouvrage est appelé à faire son chemin. Il sera utile non seulement aux autorités et aux administrations, mais à tous les avocats et notaires, à toutes les banques, industries et commerces qui travaillent hors de leurs étroites frontières cantonales. Il sera aussi utile aux organes consulaires et diplomatiques qui ont

tant de peine à se retrouver dans le dédale de nos organisations cantonales.

Celui qui parcourt le livre de M. le Dr. Silbernagel ne peut manquer de s'étonner que sur un si petit territoire tant de droits publics différents aient pris leur essor et que tant d'institutions diverses cherchent à satisfaire aux mêmes besoins fondamentaux du peuple suisse. Il peut se réjouir que sa patrie ait ainsi résisté au nivellement centralisateur, mais il doit aussi souhaiter que ces divers organismes se connaissent mieux et collaborent au bien de l'ensemble dans le même esprit. Le livre de M. Silbernagel contribue à ce rapprochement. Albert Picot, avocat.

**Hüssy, Dr. med. Paul** (Privatdozent, Aarau): **Der geburts-hilflich-gynäkologische Sachverständige**. Hg. unter Mitwirkung von Prosektor Dr. Hans Vetter (Aarau). Bern-Berlin 1931 (Hans Huber). 248 S. Fr. 12.50.

Das Buch ist ein Hilfsbuch für Mediziner, welche Fragen zu begutachten oder zu entscheiden haben, die sehr oft im Rechtsleben eine ausschlaggebende Rolle spielen. Es ist leichtverständlich geschrieben und kann daher auch Anwälten und Gerichtspersonen gute Dienste leisten. Es fehlt darin nicht an zweckdienlichen Hinweisen auf die Gesetzesstellen des schweizer. Rechts. H.

**Remund, Dr. med. M. H.** (Privatdozent, Zürich): **Gerichtlich-medizinische Erfahrungen und Probleme bei Automobilunfällen**. Materialbeitrag zu einem künftigen Automobilgesetz. Basel 1931 (Benno Schwabe & Co.). 199 S. Fr. 10.—

Eine instruktive Sammlung und Beschreibung von Automobilverletzungen mit zahlreichen Abbildungen, die den Juristen wichtige Erfahrungen vermittelt.

**Thilo, Dr. Emile** (Greffier du Trib. féd.): **Notes sur le Français législatif et le Français judiciaire**. Extrait du Journal des tribunaux, 2e tirage revu et augmenté. Lausanne 1931 (Payot & Co.). 19 p.

Kritische Bemerkungen über die französische Gesetzes- und Gerichtssprache in der Schweiz, anlehnend an die Sprachkritik der Académie française und anderer Autoritäten. Manche dieser Bemerkungen sind für eine richtige Interpretation von grundlegender Bedeutung. Der Verf. kämpft aber auch für die Korrektheit und Schönheit des juristischen Stils.

**Moser-Nef, Carl**: **Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen**. Geschichte ihrer Verfassung und staatsrechtlichen

Entwicklung. Zürich und Leipzig 1931 (Orell Füssli Verlag). 2 Bde. 769 S. mit 22 Abbildungen.

Der Verfasser vorliegender Verfassungsgeschichte der Stadt St. Gallen hat mit ungemeiner Gründlichkeit das reiche Quellenmaterial, das ihm zur Verfügung stand, gesichtet und verwertet. Einen Begriff von der eindrucksvollen Menge des bewältigten Stoffes geben die Anmerkungen am Ende eines jeden Abschnittes, die von grossem Werte für jeden sind, der sich mit verfassungsgeschichtlichen Fragen beschäftigt.

Der Herbeiziehung aller in Frage kommenden Quellen entspricht die erschöpfende Behandlung des dargestellten Gegenstandes. Man darf das zweibändige Werk in weitergehendem Masse, als dies für Gmürs kleine st. gallische Verfassungsgeschichte der Fall war, als grundlegend bezeichnen. Besonders zu begrüssen ist, dass es nach systematischen Gesichtspunkten und nicht nach Zeitabschnitten aufgebaut ist. Es ist ein für den Rechtshistoriker erfreulicher Umstand, dass hier verfassungsgeschichtliche Fragen mit juristischer Methodik behandelt werden, da ja während des letzten Jahrzehnts in der Schweiz wie im Auslande eine nicht unbeträchtliche Zahl von Historikern, denen die erforderliche Schulung zur Erfassung der rechtlichen Seite verfassungsgeschichtlicher Probleme nur zu sehr abgeht, sich auf diese Dinge geworfen hat. Die bei der systematischen Darstellungsweise sich ergebende Erwähnung derselben Tatsachen und Vorgänge an bisweilen 4—5 verschiedenen Stellen hätte der Verfasser dadurch vermeiden können, dass er statt jedesmaligen Eingehens darauf sich mit einem Hinweis auf bereits Gesagtes begnügt hätte. Auch hätten bei einigen Ausführungen mehr allgemeiner Natur Abstreichungen vorgenommen werden dürfen.

Ehe der Autor die Verfassungsgeschichte der Stadt St. Gallen in Angriff nimmt, schickt er einige Abschnitte über die Abtei St. Gallen voraus (S. 1—32), in denen er die Entwicklung des Klosters, seine geistlichen und weltlichen Behörden, seine Rechtsstellung und seinen Verwaltungsaufbau schildert und damit die rechtliche Umwelt beschreibt, in der die Stadt ihr Eigenleben begonnen hat und von der sie sich allmählich und nicht ohne langwierige Kämpfe losgelöst hat. Zur Stadt St. Gallen selbst übergehend, umreisst er eingangs ihre Entstehung und ihr Gebiet und gibt sodann einen Überblick über ihre Verfassung (S. 33—118). Anschliessend werden die einzelnen Verfassungsorgane behandelt (S. 119—283). Zunächst ist die Rede von den sechs Zünften, denen bei der ausgesprochen zünftischen Verfassung St. Gallens die Hauptrolle im öffentlichen

Leben der Stadt zufällt. Bemerkenswert ist das über die Bürgerversammlung Ausgeführte, denn es ist höchst eigentümlich, dass sich in St. Gallen die Bürgerversammlung trotz der Zünfte bis 1798 erhalten hat. In den übrigen Schweizerstädten mit Zunftregiment ist sie ja bekanntlich verschwunden und hat nur in den zunftlosen Städten (den Patriziatsstädten Luzern und Freiburg und den welschschweizerischen Städten) weiterbestanden. Wenn diese Tatsache so zu erklären ist, dass in diesen Städten dem Volkselement ein wenn auch oft nur scheinbares Sanktionsrecht geblieben ist, weil es hier nicht durch Zünfte unmittelbar am Regiment beteiligt ist, dann stellt das Nebeneinander von Zunftregiment und Bürgerversammlung in St. Gallen ein Problem, dessen Lösung Moser-Nef leider nicht gibt. Was über die Räte und die einzelnen Amtspersonen (Bürgermeister, Reichsvogt usw.) gesagt wird, bietet wertvolle Einzelheiten für den Vergleich mit anderen Städten.

Der für die mittelalterliche Rechtsgeschichte so ungemein wichtigen Gerichtsbarkeit und den einzelnen Gerichten sind 13 Abschnitte gewidmet (S. 284—390). Wir erfahren da, wie es der Abtei durch zähes Bemühen Ende des 15. Jahrhunderts gelang, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Stiftslande in ihrer Hand zu vereinigen, wie sich aber gleichzeitig eine eigene Gerichtsbarkeit der Stadt entwickelt: 1378 befreit sie ein königliches Privileg von auswärtigen Gerichten und 1415 verleiht ihr König Sigismund auf ewig den Blutbann, der Reichsvogt wird damit städtischer Beamter. An den Abschnitt über die Gerichtsbarkeit schliesst sich eine ausführliche Beschreibung der Zuständigkeit und Zusammensetzung aller Gerichte an, die in der Stadt St. Gallen Jurisdiktion besaßen: sei es dass sie diese im Namen des Reichs (Landgericht), oder des Abtes (Pfalzgericht), oder aber im Namen der Stadt ausübten (so z. B. das sich aus dem äbtischen Ammanngericht entwickelnde Stadtgericht oder das nach der Glaubenstrennung geschaffene Ehegericht).

Mit der Gesetzgebung, dem sehr ausführlich behandelten Asylrecht (eigene städtische „Freiheit“, d. h. Asylbezirk, 1568 neben der Klosterfreiheit geschaffen), mit dem für die mittelalterliche Stadt höchst bedeutsamen Marktrecht, dessen Verleihung an St. Gallen sich aber nicht mehr urkundlich nachweisen lässt, und mit diesen Dingen verwandten Gegenständen beschäftigen sich die ersten 100 Seiten des 2. Bandes (S. 391 bis 489). Der folgende „Ratsbücher und Gerichtsbücher“ überschriebene Abschnitt (S. 490—498) enthält eine Beschreibung der stadt-st.-gallischen Rechtsquellen und wird daher, zusammen

mit dem am Schlusse beigegebenen Verzeichnis der hauptsächlich benützten handschriftlichen Quellen des stadt-st.-gallischen Rechtes, künftigen Forschern auf diesem Gebiete gute Dienste leisten. Daran schliessen sich einige Seiten über Stadtschreiber, Notariat und Kanzlei (S. 499—510). — Von den verbleibenden 15 Abschnitten des Werkes sind die ersten den verschiedenen Elementen, aus denen sich die städtische Bevölkerung zusammensetzt, gewidmet (S. 511—655). Wie in andern Städten, bilden auch in St. Gallen die Bürger den Grundstock der städtischen Bevölkerung. Bürger ist auch hier ursprünglich, wer Grund und Boden besitzt. Dabei ist aber hervorzuheben, dass bis ins 16. Jahrh. der Grossteil der Bürger seinen Grundbesitz nur von der Abtei als Zinsgut zu Lehen trug, dass jedoch für Kauf und Verpfändung solcher städtischen Liegenschaften Konstanzer Salmannenrecht galt. Bemerkenswert ist auch die staatsrechtliche Stellung der Kaufleute, die trotz ihrer hervorragenden wirtschaftlichen Bedeutung für die blühende Handelsstadt keinen Anteil am Regiment hatten. Sie bildeten keine Zunft, sondern die Gesellschaft zum Nottenstein, wohl eine ehemalige Geschlechterzunft (vgl. die Basler „hohe Stube“); das einzige verfassungsmässige Recht, das ihnen zustand, war die Besetzung der beiden Statthalterposten im Stadtgericht mit zweien der ihrigen. — Die Schlussabschnitte (S. 656—732) handeln von den Beziehungen St. Gallens zu auswärtigen Mächten: zur Abtei, zum Reich, zur Eidgenossenschaft usw.; ihnen folgen zwei Verzeichnisse und ein Register.

Was das Äussere anbelangt, so verdienen sowohl der klare Druck als auch die beigegebenen Abbildungen Anerkennung.

In seinem Vorwort stellt der Verfasser zwei weitere Bände über die Rechtsgeschichte der Stadt St. Gallen in Aussicht. Der eine soll sich mit dem Verwaltungsrecht, der andere mit dem Strafrecht (dem eigentlichen Arbeitsfeld des alt Untersuchungsrichters) befassen. Die erschienene Verfassungsgeschichte lässt weiteren Veröffentlichungen aus dieser Feder mit Spannung entgegensehen. Hoffen wir, dass es dem Verfasser möglich sein wird, sein Versprechen in Bälde einzulösen. Er erweist mit seinen Forschungen nicht nur der Rechtshistorie seiner Vaterstadt, sondern der ganzen schweizerischen Rechtsgeschichte einen Dienst. Eine schweizerische Rechtsgeschichte fehlt bis heute — abgesehen von den Arbeiten Hubers und Heuslers, von denen aber jede nur ein bestimmtes Gebiet behandelt. Ein Handbuch für alte und junge Juristen, welches die nationale Rechtsentwicklung in den Vordergrund stellt, wird aber nur dann geschrieben

werden können, wenn durch Arbeiten wie die Moser-Nefs die nötige Unterlage geschaffen worden ist.

Dr. W. A. Liebeskind, Genf.

**Annuario di Diritto comparato e di Studi legislativi, a cura di prof. Salvatore Galgano, Ordinario nella R. Università di Napoli, Vol. IV e V, Parte I—III (1930), Vol. VI, Parte I (1930).** Roma. Edizione dell'Instituto di Studi Legislativi.

Von diesem umfangreichen und gross angelegten Unternehmen, dessen frühere Jahrgänge s. Z. in dieser Zeitschr. angezeigt worden sind, gelangten im verflossenen Jahre nicht weniger als vier Bände zur Ausgabe, wovon Bd. IV und V, Abt. I 1034 Seiten, Abt. II 1017, Abt. III 850 und Bd. VI, Abt. I 1034 Seiten umfassen. Die vier Bände überragen an Reichtum des Inhalts die früheren Jahrgänge um ein Erhebliches und legen beredtes Zeugnis dafür ab, dass die Absicht des rührigen und verdienstvollen Herausgebers, dem hohen Stande der Rechtsvergleichung in Italien durch eine ebenbürtige Zeitschrift Ausdruck zu geben, sich in vollem Umfange verwirklicht hat. Band IV und V, Abt. I enthalten zunächst die Fortsetzung des in den früheren Jahrgängen begonnenen Aufsatzes von Rabel, diesmal unter Mitwirkung von Wahl: „Le vicende del codice civile germanico 1900 al 1925“, und bringen ihn bis zum Familien- und Erbrecht zum Abschluss. Der grösste Teil dieser Bände ist sodann der Besprechung des höchst beachtenswerten Entwurfes eines einheitlichen Obligationenrechts für Frankreich und Italien gewidmet, an der sich u. a. auch schweizerische Autoren (Siegwart, Oser) beteiligt haben. Dieser Entwurf ist s. Z. von einer aus französischen und italienischen Juristen zusammengesetzten Kommission durchberaten und im Jahre 1928 veröffentlicht worden: „Progetto di codice delle obbligazioni e di contratti (projet de code des obligations et des contrats). Testo definitivo. Roma. Provveditorato Generale dello Stato, Libreria. 1928.“ Band VI, Abt. I enthält zum überwiegenden Teil Besprechungen des neuen italienischen Strafgesetzentwurfes aus der Feder italienischer und ausländischer Schriftsteller, sowie Mitteilungen über ausländische Gesetze und Entwürfe strafrechtlichen Inhalts. Überaus dankenswert sind endlich die in Band IV und V enthaltenen übersichtlichen und umfassenden Mitteilungen über Literatur und Gesetzgebung, neue Entwürfe etc., denen sich in Abt. III die Rechtsprechung anschliesst. Ein mit Rücksicht auf die gesamte Anlage des Unternehmens sowie die grosse Zahl der Mitarbeiter, auf die sich der Herausgeber angewiesen sieht, allerdings schwer zu beseitigender Nachteil ist der Umstand,

dass die Gesetzgebungsübersicht mit wenigen Ausnahmen durchweg mit den Jahren 1927 und 1928 abschliesst, ebenso die Literaturübersicht, wo diese zeitliche Differenz freilich weit weniger ins Gewicht fällt. Vielleicht liesse sich dem dadurch abhelfen, dass für Gebiete, in denen die Entwicklung noch mitten im Flusse steht und jedes Jahr, wenn nicht in noch kürzeren Zeiträumen, wieder Neues bringt, die Bearbeitung besonderen, unter der unmittelbaren Leitung des Herausgebers tätigen Hilfskräften übergeben und soweit möglich bis zur unmittelbaren Gegenwart fortgeführt wird. Wir denken hier an Materien wie Industrie-, Markenrecht, unlauterer Wettbewerb, Erfindungsschutz, Luftrecht und besonders die unheimlich anschwellende, nicht enden wollende Reform des Aktienrechts! So z. B. enthält die Gesetzesübersicht der II. Abteilung unter der Rubrik „Frankreich“ nur noch den 1927 von der Regierung vorgelegten Entwurf (Entwurf Lesaché) über Mehrstimmrechtsaktien. Inzwischen ist, in allerdings überstürzter Weise und durch die damalige politische Konstellation bedingt, am 16. April 1930 ein die Stimmrechtsaktien für die Zukunft beseitigendes Gesetz erlassen worden und in Kraft getreten. Kurz darauf (3. Februar 1931) ist bereits wieder ein umfangreicher, 183 Druckseiten umfassender Bericht erschienen, der die beschränkte Wiedereinführung von Stimmrechtsaktien befürwortet. Vgl. hierüber R. Rosendorff, Bankarchiv J. 1931 S. 240 ff. — Gewiss kann es nicht Aufgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift sein, in solchen in aussergewöhnlichem Masse vom Reformfieber infizierten Gebieten den Leser stets über den neuesten Stand auf dem Laufenden zu halten. Doch wird der Herausgeber des Annuario mit Rücksicht auf den stets zunehmenden Reichtum des Dargebotenen und im Interesse der höchst wünschbaren Verbreitung im Ausland über kurz oder lang in Erwägung ziehen müssen, ob nicht eine Teilung des Stoffes in Aussicht zu nehmen sei, sei es eine solche nach Wissensgebieten, Privat-, Straf-, öffentliches Recht usw., sei es, dass die mehr informatorischen Zwecken dienstbaren, aber namentlich auch für den Praktiker sehr wertvollen Abteilungen, Gesetzgebungs- und Literaturangaben, abgetrennt und in kürzeren Zwischenräumen zur Ausgabe gelangen, so dass sich die vorhin erwähnte zeitliche Differenz erheblich reduzieren liesse.

C. Wieland.

**Hallstein, Walter** (Prof., Rostock): **Die Aktienrechte der Gegenwart.** Gesetze und Entwürfe in rechtsvergleichender Darstellung, hg. vom Reichsjustizministerium und vom Institut für

ausländ. u. internat. Privatrecht. Berlin 1931 (Franz Vahlen). 408 S. Mk. 17.50, geb. Mk. 20.50.

Auf dem beschränkten Raum von etwa 400 Seiten wird in systematischer Anordnung eine Darstellung gegeben der Grundsätze des Aktienrechts der meisten Staaten der Erde. Natürlich muss die Wiedergabe an gewissen Äusserlichkeiten haften bleiben und sich auf Hauptpunkte beschränken. Der Rechtsanwendung kann eine solche Übersicht kaum dienen; dafür wird sie gerne benützt werden, wo man sich über die ideellen Richtlinien der Staaten orientieren will und Anregungen oder Ratschläge für gesetzgeberische Arbeiten sucht. Die Arbeit sollte denn auch der Reform des deutschen Aktienrechts dienen.

**Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen.** Hg. von Prof. Arthur Nussbaum (Berlin). Band III. 1931 (Carl Heymann). 450 S. Mk. 36.—.

Der Herausgeber dieses verdienstlichen Sammelwerkes bemerkt einleitend, die Kurve des stürmischen Aufstiegs der Schiedsgerichtsbarkeit, die nach dem Kriege ansetzte, sei nun zurückgefallen, in Deutschland vielleicht sogar unter den Vorkriegszustand. Das Schiedsgerichtswesen scheine in eine Periode der Konsolidierung eingetreten zu sein. Auf die zahlreichen Abhandlungen, die uns mit dem Schiedsgerichtsrecht und der Praxis der verschiedensten Staaten bekanntmachen (so mit derjenigen von Lettland, Holland, Ungarn, Japan, der Türkei), folgen einige dogmatische Studien; wir nennen davon die des Baslers Prof. Max Gutzwiller (Heidelberg): Das Internationalprivatrecht der durch die Friedensverträge eingesetzten Gemischten Schiedsgerichtshöfe, und Privatdozent Dr. Ludwig Hamburger (Genf): Zur Frage der Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte in Zivil-, Handels- und Arbeitssachen. Den Abschluss des Bandes bilden wiederum Sammlungen von Gesetzen, Staatsakten, Schiedsgerichtsordnungen führender wirtschaftlicher Verbände und Gerichtsentscheide, sowie einige Besprechungen einschlägiger Werke.

**Fontes juris gentium**, edidit Victor Bruns (Direktor des Instituts für ausl. öffentl. Recht u. Völkerrecht). Series A, sectio I, tomus 1 (2 Teile). Berlin 1931 (Carl Heymanns Verlag). 260 S. Mk. 33.—.

Das rührige Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin hat das grosszügige Unternehmen begonnen, unter dem Titel „Fontes juris gentium“ eine umfassende Materialsammlung von Quellen des Völkerrechts



herauszugeben, was angesichts der schweren Zugänglichkeit solcher Dokumente besonders zu begrüßen ist. Zwar bestehen schon zahlreiche Sammlungen, aber die vorliegende will sich zum Ziel setzen, mit wissenschaftlicher Methode den Stoff zu sichten und zu ordnen. Das Hauptaugenmerk soll darauf gerichtet sein, wie der Direktor des Instituts, Dr. Bruns, in der Vorrede bemerkt, den Bestand völkerrechtlicher Normen von bloss politischen Grundsätzen zu scheiden, wobei sich Bruns als überzeugter Gegner der positivistischen Auffassung von der Geltung des Völkerrechts bekennt. Trotz dieser markanten Einstellung des Direktors will die Sammlung der Gefahr des Subjektivismus bei willkürlicher Verwendung von Material entgegentreten. Die vorliegenden Bände beweisen die sachliche Methode in der Edition.

Nach dem im Vorwort mitgeteilten Plan sollen drei Serien herausgegeben werden. Die erste Serie soll die Rechtsprechung internationaler Gerichte betreffen, und zwar in einem ersten Band (der nun vorliegt) die Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag, in einem zweiten Band die des Haager Schiedshofs und in weiteren Bänden Entscheidungen nationaler oberster Gerichtshöfe (vorerst des deutschen Reichsgerichts).

Für die zweite Serie ist vorgesehen eine Sammlung von politischen und rechtlichen Grundsätzen aus diplomatischen Notizen, also ein bisher eher vernachlässigtes Quellenmaterial. Ein 1. Band soll die Notizen der Jahre 1856 bis 1871 umfassen.

Die dritte Serie soll Gutachten und Entscheidungen internationaler Organe enthalten; darüber verlautet noch nichts Näheres.

Die vorliegenden beiden Teile des 1. Bandes der ersten Serie (Series A, sectio I, tomus 1) sind ein von Dr. Ernst Schmitz, A. H. Feller und B. Schenk Graf von Stauffenberg bearbeitetes „Handbuch der Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs“ aus den Jahren 1922 bis 1930. Bei doppelseitiger Paginierung werden jeweils links in französischer und rechts in englischer Sprache (auch mit deutschen Überschriften) kurzgefasste Auszüge aus den Entscheidungssammlungen Serie A und B des Gerichtshofs wiedergegeben. Das Hauptgewicht ist auf Aussprüche über allgemeine Sätze und Prinzipien gelegt; auch abweichende Einzelvoten einiger Richter sind berücksichtigt. Der Hauptwert der Fontes liegt darin, dass die Entscheidungen nicht, wie in den offiziellen Publikationen des Gerichtshofs, chronologisch aneinander gereiht, sondern nach Materien systematisch geordnet sind. Dadurch wird die wissenschaftliche

Verwertung ungemein erleichtert. Immerhin soll, wie das Vorwort sagt, diese Sammlung nur zum Nachschlagen dienen und die Benützung der offiziellen Texte der Entscheidungen nicht entbehrlich machen; denn nur ein Lesen der Stelle im Zusammenhang des ganzen Entscheids kann das richtige Verständnis vermitteln.

Die systematische Einteilung dieses ersten Bandes darf als zweckmässig bezeichnet werden; sie teilt den Stoff in A. Materielles Recht und in B. Internationale Gerichtsbarkeit. Ein Stellenverzeichnis und ein Register schliessen den Band ab.

Auf Einzelheiten kann in dieser Besprechung nicht eingegangen werden. Die Publikation erscheint vom wissenschaftlichen Standpunkt aus als durchaus sachgemäss. Die Quellauszüge sind gut ausgewählt und scharf formuliert; die Wiedergabe in der authentischen Gerichtssprache verleiht der Sammlung erhöhten Wert. Die Fontes werden dadurch ein willkommener Querschnitt durch den modernen Stand des sich so rasch entwickelnden Völkerrechts. So verdient das grosse Unternehmen und die Mühe der Herausgeber den Dank der Juristen und die Anerkennung der Wissenschaftler. His.

**Loewenstein, Karl: Erscheinungsformen der Verfassungsänderung.** Bd. 2 der Beiträge z. öff. Recht der Gegenwart. Tübingen 1931 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 309 S. Mk. 19.50,

Der Verf. bietet eine eingehende rechtsdogmatische Untersuchung über die Probleme der Verfassungsänderung, die Art. 76 der deutschen Reichsverfassung stellt und die sich ausserhalb dieses Artikels ergeben. Er weist vor allem nach, dass neben den unmittelbaren (formellen) Änderungen und Aufhebungen auch mittelbare zu berücksichtigen sind (die der Verf. mit besondern Namen benennt). Endlich wird die Frage kompliziert durch die möglichen Verfassungsdurchbrechungen durch Spezialgesetz auf Grund des Diktaturparagraphen 48. Mag man auch der selbständigen Terminologie des Verf. vielleicht mit einigen Vorbehalten begegnen und eine gewisse Schwerverständlichkeit des Stils bedauern, so wird man doch seinen Postulaten (S. 307) zustimmen, die eine vermehrte gesetzestechnische Korrektheit bei Verfassungsänderungen anstreben. Mehrfach zieht der Verf. die Rechtsvergleichung zur Interpretation der Reichsverfassung heran, während er eine Auslegung auf Grund historischer Entwicklung ablehnt, da 1919 eine scharfe Zäsur gegenüber der frühern Verfassung erfolgt sei. His.

**Anzeigen.**

Guisan, François (prof.): Le danger des fictions juridiques. Deux arrêts du Tribunal fédéral suivis de deux Notes, concernant: 1. Le rang du créancier nanti de titres hypothécaires appartenant au propriétaire même de l'immeuble grevé; 2. Un point difficile de la faillite des sociétés anonymes. Extrait du Journal des Tribunaux. Lausanne 1931 (F. Rouge & Cie).

Schatz, Dr. Bernhard: Contribution à l'étude de l'assurance militaire fédérale. Le cercle des personnes assurées et la durée de leur assurance. Berne 1931 (Hans Huber, libr.). 128 S.

Dubach, Werner: Beiträge zum Recht der Anleiheobligationen, 1. Die variable Verzinsung, 2. Die Pfandentlassung. Zürcher Diss. Heft 24 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswissensch. Aarau 1931 (H. R. Sauerländer & Co.). 136 S.

Jöhr, Ed.: Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung des administrativen Ermessens. Zürcher Diss. Heft 25 n. F. der Zürcher Beiträge z. Rechtswissensch. Aarau 1931 (H. R. Sauerländer & Co.). 251 S.

Wohlmann, Leon: Die Kompetenz zum Abschlusse von Staatsverträgen nach Völkerrecht. Zürcher Diss. Zürich 1931 (Hans A. Gutzwiller A.-G.). 104 S.

Brunner, Dr. Max (Bern): Wesen und Bedeutung der englisch-amerikanischen Treuhand (Trust). Berner Diss. Heft 62 der Abhandl. z. schweizer. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1931 (Stämpfli & Cie.). 102 S. Fr. 3.50.

Bünger, Karl Ad. (Berlin): Das Wirksamwerden der Willenserklärung nach deutschem und ausländischem Recht. Tübinger Diss. Berlin 1931 (Buchdr. Knuppe & Baumgart). 68 S. (Behandelt auch schweizer. Recht.)

Herold, Dr. Hans: Zwingendes Aktienrecht. Untersuchungen über das Wesen des zwingenden Privatrechtes. Zürcher Diss. Heft 27 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. Aarau 1931 (H. R. Sauerländer & Co.). 130 S.

Tobler, Robert: Fahrlässigkeit im Zivil- und Strafrecht. Zürcher Diss. Zürich 1931 (Dr. H. Girsberger & Co.). 170 S. Fr. 4.—.

Vogelsang, Alfred E. (lic. en droit): Essai d'une étude dogmatique de la Société simple en droit suisse. Montreux 1931 (Imprim. Nouvelle Ch. Corbaz S. A.). 149 p.

Stäheli, Dr. Viktor (Zürich): Darstellung und Kritik der im Schweizergeschäft verwendeten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen. Zürcher Diss. Zürich 1931 (Hans A. Gutzwiller A.-G.). 94 S.

Haftner, Dr. Wolfgang (Kilchberg): Der Einfluss der Bundesversammlung auf die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten der Schweiz. Zürcher Diss. Heft 26 der Zürcher Beiträge z. Rechtsw. Aarau 1931 (H. R. Sauerländer & Co.). 141 S.

Paschoud, André et Morand, Aloys: Tables de Concordance entre le Journal des Tribunaux et le Recueil officiel des arrêts du Tribunal fédéral, 1912—1930. Lausanne, o. D. (F. Rouge & Cie, S. A.). 116 p. Fr. 6.—.

Schott, Richard (Prof., Breslau): Hilfsbüchlein für die Vorlesungen über Institutionen, Geschichte und Zivilprozess des Römischen Rechts. Berlin und Leipzig 1931 (Walter de Gruyter & Co.). 42 S. Mk. 1.60.

Enthält eine Reihe von Urkundenstellen aus Bruns' Fontes und aus Lenels Edictum perpetuum zum Gebrauch bei romanistischen Übungen. Schon früher hatte der Verf. mit Otto Fischer ein ähnliches „Hilfsbüchlein für den röm. Zivilprozess“ herausgegeben.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts aus dem Jahre 1930, amtl. Sammlung, 2. Heft (mit Registern). Bern (Verlag Hans Huber).

St. Gallen. Amtsbericht, des Kantonsgerichtes, des Handelsgerichtes, des Kassationsgerichtes und Entscheidungen. Jahr 1930. St. Gallen 1931 (Buchdr. „Ostschweiz“).

Thurgau. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes, der Rekurskommission, der Versicherungskammer und der Kriminalkammer über das Jahr 1930. Arbon 1931 (Genossenschafts-Buchdr.).

Ruck, Erwin (Prof., Basel): Kirchenrecht. 2. Auflage. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, hg. v. E. Kohlrausch u. H. Peters. XXIX. Berlin 1931 (Julius Springer). 88 S. Mk. 4.80.

Fuchs, Dr. Wilh. (Göttingen): Juristischer Elementarunterricht. Gedanken über den Anfang des Rechtsstudiums. Leipzig 1931 (Rob. Noske). 76 S.

Schäfer, Dr. Leopold, u. Doerner, Dr. Karl (Berlin): Der internationale Strafregisterverkehr. Sammlung und Erläuterung der Abmachungen und Vorschriften über den Strafregisterverkehr mit dem Ausland. Mannheim etc. 1931 (J. Bensheimer). 217 S. Mk. 14.—.

Auf S. 159 ff. sind die einschlägigen Vereinbarungen mit der Schweiz über die gegenseitigen Untersuchungshandlungen mitgeteilt.

Deike, Fritz: Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre 1929. Sonderheft des 4. Jahrgangs der Zeitschrift für ausländ. und internat. Privatrecht. Berlin u. Leipzig 1930 (Walter de Gruyter & Co.). 254 S. Mk. 12.50.

Das vorliegende Heft bildet die Fortsetzung der Sonderhefte über die Jahrgänge 1926/27 und 1928 und soll Fortsetzungen erhalten. Berücksichtigt werden darin vor allem die deutsche Praxis sowie Gutachten des Instituts für ausländ. u. internat. Privatrecht in Berlin.

Archiv für Luftrecht, Vierteljahresschrift des Instituts für Luftrecht an der Universität Königsberg, herausg. von Prof. Hans Oppikofer in Königsberg (Ost-Europa-Verlag). Bezugspreis pro Band Mk. 15.—.

Das erste Heft enthält interessante Beiträge zum Luftrecht, z. B. über Luftunfälle, Sozialversicherung des Flugpersonals, Luftreklame usw.

Nonnenmann, Dr. Karl (Syndicus): Die Mittel zur Erforschung von Tatsachen im Schlichtungswesen. Mannheim, Berlin, Leipzig 1931 (J. Bensheimer). 80 S. Mk. 4.—.

Cohn, Dr. Georg (dän. Ministerialdir.): Kriegsverhütung und Schuldfrage. Mit einer Einleitung über die Mischung völkerrechtlicher und landesrechtlicher Elemente. Frankf. Abh. z. mod. Völkerr. Heft 23. Hg. von F. Giese u. K. Strupp. Leipzig 1931 (Rob. Noske). 199 S.

C. Schäffer (Düsseldorf) u. W. Albrecht (Berlin): Allgemeine Staatslehre und Deutsches Reichsstaatsrecht. 56.—63. Aufl. Band 13, Teil von Schäffers Grundriss des Rechts und der Wirtschaft. Leipzig 1931 (C. L. Hirschfeld). 246 S. Mk. 4.90.

J. v. Staudingers Kommentar z. BGB. 9. Aufl. Band VI Lieferung 4. Dr. L. Raape: Einführungsgesetz, Art. 17—31; Band VII Lieferung 30 (Schluss): Gesamtregister, bearbeitet von Fritz Keidel. Mk. 12.—. München usw. 1931 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier).

Stumberg, George Wilfred (Prof., Texas): Guide to the Law and legal Literature of France. Library of Congress. Washington 1931 (Government Printing Office). 242 p. Dollar 1.25.

Escobedo, Gennaro: In Difesa dei congiugi Dante e Sara Majorana, innanzi alla Corte di Cassazione, Camera di Consiglio 8—9 aprile 1931. Città di Castello 1931 (S. A. tipogr. „Leon. da Vinci“). 64 p. (Estratto dalla Giustizia penale, III, vol. XXXVII.)

---